

Mitteilung des Senats vom 29. Oktober 2002**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin**

1. Der Senat lässt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin zugehen.
2. Der Entwurf ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung und der Ärztekammer Bremen abgestimmt.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2002 zugestimmt.

3. Kosten werden durch das Gesetz nicht entstehen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin*)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vom 19. Dezember 1989 (Brem.GBl. S. 434 – 2122-e-1), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zeugnis wird durch die Ärztekammer Bremen erteilt, wenn die Ableistung einer mindestens dreijährigen Ausbildung unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen nach Bestehen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung nachgewiesen ist. Eine im Rahmen der nach Artikel 23 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1), die zuletzt durch Artikel 14 der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) hinsichtlich der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin.

(ABl. EG Nr. L 206 S. 1) geändert worden ist, vorgesehenen ärztlichen Gesamtausbildung durchgeführte praktische Ausbildung in einem zugelassenen Krankenhaus, das über allgemeinmedizinische Ausstattung und Dienste verfügt, in einer zugelassenen allgemeinmedizinischen Praxis oder in einem zugelassenen Zentrum, in dem die Ärzte primäre Gesundheitsfürsorge leisten, kann entsprechend ihrer Dauer in die in Satz 1 vorgesehene Zeitdauer bis zu einem Jahr einbezogen werden.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „60 vom Hundert“ durch die Angabe „50 vom Hundert“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1)“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wer vor dem 1. Januar 2003 die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin aufgenommen und vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossen hat, erhält ein Zeugnis nach den Voraussetzungen dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Das Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vom 15. Dezember 1989 (Brem.GBl. S. 434 — 2122-e-1), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 317) geändert worden ist, setzt die Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (ABl. EG Nr. L 267 S. 26) in nationales Recht um. Die genannte Richtlinie ist zwischenzeitlich als Titel IV in die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1) inhaltlich übernommen worden. Das Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin regelt die Voraussetzungen, aufgrund derer dem die Ausbildung absolvierenden Arzt oder der die Ausbildung absolvierenden Ärztin ein Zeugnis erteilt werden kann, das zur Führung der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ berechtigt.

Die die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin betreffenden Regelungen in Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG sind nunmehr durch Artikel 14 Nr. 12 bis 15 der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) geändert worden. Diese Änderungen müssen durch eine entsprechende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin in nationales Recht umgesetzt werden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1:

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird zunächst nachvollzogen, dass die in Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 93/16/EWG vorausgesetzte zweijährige Vollzeitausbildung durch Artikel 14 Nr. 13 der Richtlinie 2001/19/EG um ein Jahr auf eine dreijährige Vollzeitausbildung erhöht wurde. Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 enthaltene

Regelung wird daher dahingehend geändert, dass die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ nur dann geführt werden darf, wenn eine dreijährige spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin entsprechend den im Gesetz enthaltenen Vorgaben absolviert worden ist.

Das Zeugnis über die Berechtigung, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ führen zu dürfen, soll in Zukunft nicht mehr vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, sondern von der Ärztekammer erteilt werden, wie dies in vielen Bundesländern bereits seit Jahren praktiziert wird. Die Ärztekammer kann für die Erteilung des Zeugnisses eine Gebühr nach ihrer Gebührenordnung erheben.

Durch die neue Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der durch Artikel 14 Nr. 14 der Richtlinie 2001/19/EG neu gefasste Artikel 31 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG in nationales Recht umgesetzt. Danach kann eine während der Ausbildung im Sinne des Artikel 23 der Richtlinie 93/16/EWG absolvierte praktische Ausbildung in bestimmten, dort näher bezeichneten und für die Allgemeinmedizin relevanten Bereichen von bis zu einem Jahr auf die vorgesehene dreijährige Dauer der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin angerechnet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Artikel 34 Abs. 1 2. Spiegelstrich der Richtlinie 93/16/EWG ist durch Artikel 14 Nr. 15 der Richtlinie 2001/19/EG insofern geändert worden, als dass das dort festgeschriebene Erfordernis einer wöchentlichen Mindestdauer der Teilzeitausbildung im Verhältnis zur Vollzeitausbildung von 60 % auf 50 % herabgesetzt worden ist. Durch eine entsprechende Änderung von § 3 Abs. 1 Satz 2 wird dies national umgesetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Diese Bestimmung enthält eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1. Da bereits in dem neu gefassten § 1 Abs. 2 die Richtlinie 93/16/EWG mit vollem Titel und mit Fundstelle zitiert worden ist, ist dies in § 4 Abs. 1 nicht noch einmal erforderlich. Der vollständige Titel und die Fundstelle der genannten Richtlinie werden daher gestrichen.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Im Sinne des durch Artikel 14 Nr. 12 der Richtlinie 2001/19/EG neu gefassten Artikel 30 der Richtlinie 93/16/EWG sollen die ersten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die den geänderten Voraussetzungen der Artikel 31 und 32 der Richtlinie entsprechen, spätestens am 1. Januar 2006 erteilt werden. Ab dem 1. Januar 2003 soll daher der Beginn einer Ausbildung nur noch nach den geänderten Voraussetzungen möglich sein. In dem § 5 neu anzufügenden Absatz 2 wird eine Übergangsregelung für solche Antragsteller aufgenommen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2003 beginnen. Diese führen die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin noch nach den gegenwärtig geltenden Regelungen durch.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.